evangelische arbeitsgemeinschaft familie

STELLUNGNAHME

Berlin, den 30. Oktober 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes

Die evangelische arbeitsgemeinschaft familie e. V. (eaf) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf (RefE BEEG) des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ).[1] Angesichts der außergewöhnlich kurzen Frist von nur zwei Werktagen behält sie sich insbesondere zu den Änderungen des Mutterschutzgesetzes eine weitergehende Bewertung vor.

Die eaf begrüßt, dass das Ministerium, anders als in den im Sommer bekannt gewordenen Plänen vorgesehen, an einer Bezugsdauer von insgesamt bis zu 14 Monaten Elterngeld festhält (§ 4 Absatz 3 BEEG-E). Damit wird eine zentrale Forderung der eaf aufgegriffen.[2]

Die erstmalige Anhebung von Mindest- und Höchstbetrag seit Einführung des Elterngeldes (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 BEEG-E) ist ein wichtiger Schritt, auch wenn sie deutlich hinter der Preisentwicklung seit 2007 zurückbleibt. Positiv ist auch, dass der Entwurf mit der höheren Ersatzrate in den ersten Monaten die Absicherung selbstständiger Eltern nach der Geburt verbessern will.[3] Künftig werden außerdem sonstige Bezüge wie Leistungsprämien oder ein 13. Monatsgehalt bei der Bemessung berücksichtigt (§ 2c Absatz 1 BEEG-E), wodurch das Elterngeld für viele Beschäftigte spürbar steigt. Zu begrüßen ist zudem, dass der Geschwisterbonus bis zum Ende des Bezugs gezahlt wird (§ 2a Absatz 3 BEEG-E).

Der Entwurf formuliert seinen Maßstab selbst: „Die Familie soll in der Zeit nach der Geburt vom Elterngeld ihren Lebensunterhalt bestreiten.“[4] Zugleich soll der „Charakter des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung […] wieder gestärkt werden“.[5] An diesem Anspruch misst die eaf den Entwurf. Teilen Eltern die Elterngeldmonate partnerschaftlich auf und nimmt der Vater

[1] Vgl. Referentenentwurf des BMBFSFJ vom 27. Oktober 2026 für ein Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zur Weiterentwicklung und Vereinfachung des Elterngeldes sowie des Mutterschutzgesetzes (Bearbeitungsstand 27.10.2026), S. 1 A. Problem und Ziel.
[2] Vgl. Diakonie Deutschland/eaf/Familienbund der Katholiken/Sozialdienst katholischer Frauen: Elterngeld stärken statt kürzen: Familien brauchen Zeit und Verlässlichkeit. Gemeinsame Forderungen evangelischer und katholischer Verbände zur geplanten Reform des Elterngeldes, Positionspapier vom 8. Oktober 2026, Forderung 1, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-10/Positionspapier_Elterngeld.pdf [abgerufen am 29.10.2026].
[3] Vgl. RefE BEEG, S. 24.
[4] Vgl. RefE BEEG, S. 1 A. Problem und Ziel.
[5] Vgl. RefE BEEG, S. 2 B. Lösung.

eaf e. V.
Auguststraße 80
10117 Berlin

Prof. Dr. Martin Bujard Präsident
Nicole Trieloff Bundesgeschäftsführerin

tel 030 28 39 54 00
fax 030 28 39 54 50

web www.eaf-bund.de
mail info@eaf-bund.de

mindestens vier Monate, bleibt das bisherige Niveau bei mittleren Einkommen erhalten oder steigt leicht; erhält die Familie Sonderzahlungen wie ein 13. Monatsgehalt, liegt es künftig darüber. Anders sieht es bei der heute überwiegend gelebten Aufteilung aus: Bei mehr als der Hälfte der Kinder bezieht der Vater kein Elterngeld, und knapp drei Viertel der Väter mit Elterngeld beziehen es höchstens zwei Monate.[6] Durch die Absenkung der Ersatzrate auf 50 Prozent ab dem fünften Bezugsmonat (§ 2 Absatz 1 BEEG-E) und die Begrenzung auf höchstens zehn Monate je Elternteil (§ 4 Absatz 4 BEEG-E) erhält eine Mutter, die die Elterngeldmonate allein nimmt, nach Berechnungen der eaf bei mittleren Einkommen künftig deutlich weniger ausgezahltes Elterngeld als bisher: rund 29 Prozent weniger, wenn sie angestellt ist und in den ersten beiden Lebensmonaten Mutterschaftsleistungen erhält, und rund 21 Prozent weniger, wenn sie keine Mutterschaftsleistungen erhält, etwa als Selbstständige ohne entsprechende Absicherung. Zugleich verkürzt sich ihr möglicher Bezug von Basiselterngeld von zwölf auf zehn Monate. Auch wenn der Vater zwei Monate nimmt, erhält das Paar deutlich weniger als heute. Selbst ein 13. Monatsgehalt gleicht die Verluste in den berechneten Fällen nicht aus.[7] Für diese Familien wird der Charakter des Elterngeldes als Einkommensersatzleistung nicht gestärkt, sondern geschwächt.

Mehr Partnerschaftlichkeit darf nicht damit erkauft werden, dass Familien bestehende Ansprüche verlieren und Leistungen gekürzt werden. **Der Entwurf muss deshalb so nachgebessert werden, dass er Partnerschaftlichkeit fördert, ohne Familien schlechterzustellen, die die Elterngeldmonate nicht gleichmäßig aufteilen können.**

1. Gesamtbezugsdauer erhalten – Partnermonate als Ausbau, nicht als Umverteilung (§ 4 Absatz 3 und 4 BEEG-E)

Die eaf begrüßt, dass die Gesamtbezugsdauer von 14 Monaten Basiselterngeld erhalten bleibt. Dass Väter von Anfang an mehr Verantwortung für ihre Kinder übernehmen können, ist auch der eaf ein wichtiges Anliegen. Die Ausweitung der nicht übertragbaren Partnermonate setzt hier an.

Die neu reservierten Monate werden jedoch nicht zusätzlich gewährt, sondern den bisher frei aufteilbaren Monaten entnommen: Künftig sind für jeden Elternteil vier Monate reserviert, frei aufteilbar sind nur noch sechs Monate (§ 4 Absatz 3 BEEG-E). Mehr Väter für die Elternzeit zu

[6] Vgl. Statistisches Bundesamt: Elterngeld für im Jahr 2023 geborene Kinder: 6,6 % weniger Beziehende, Väterbeteiligung bei 46,4 %, Mitteilung vom 26. Juni 2026, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/geburten.html [abgerufen am 29.10.2026]; Statistisches Bundesamt: Statistischer Bericht Elterngeld. Beendete Leistungsbezüge für im Jahr 2023 geborene Kinder, erschienen am 26. Juni 2026, Tabelle 22922-01 (219.273 von 302.135 Vätern mit einer voraussichtlichen Bezugsdauer von bis zu zwei Monaten), https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Elterngeld/Publikationen/Downloads-Elterngeld/statistischer-bericht-elterngeld-geburten-j-5229201237005.xlsx?__blob=publicationFile [abgerufen am 29.10.2026].

[7] Eigene Berechnung der eaf. Verglichen wird das ausgezahlte Basiselterngeld als Vielfaches des monatlichen Elterngeld-Nettos, in den Fällen mit Vätermonaten bei gleichem Einkommen beider Elternteile. (a) Angestellte Mutter: Die Mutterschaftsleistungen werden auf ihre Elterngeldmonate angerechnet (§ 3 Absatz 1 BEEG, § 4 Absatz 4 Satz 3 BEEG-E); vereinfachend sind die ersten beiden Lebensmonate vollständig durch Mutterschaftsleistungen abgedeckt, Elterngeld wird darin nicht ausgezahlt; als Monate des Basiselterngeldbezugs zählen sie zugleich auf die ersten vier Monate der Inanspruchnahme mit 80 Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 BEEG-E). Mutter allein: heute 10 × 65 Prozent = 6,5, künftig 2 × 80 Prozent + 6 × 50 Prozent = 4,6 (−29 Prozent); Vater zwei Monate: heute 7,8, künftig 6,2 (−21 Prozent); Vater vier Monate: heute und künftig 7,8. (b) Mutter ohne Mutterschaftsleistungen: Elterngeld wird auch in den ersten beiden Lebensmonaten gezahlt. Mutter allein: heute 12 × 65 Prozent = 7,8, künftig 4 × 80 Prozent + 6 × 50 Prozent = 6,2 (−21 Prozent); Vater zwei Monate: heute 9,1, künftig 7,8 (−14 Prozent); Vater vier Monate: heute 9,1, künftig 9,4 (+3 Prozent). Die Werte gelten für ein Elterngeld-Netto zwischen 1.240 Euro (ab hier beträgt die Ersatzrate heute 65 Prozent, § 2 Absatz 2 Satz 2 BEEG) und 2.375 Euro (ab hier greift künftig der Höchstbetrag); das durchschnittliche maßgebliche Nettoeinkommen lag für im Jahr 2023 geborene Kinder bei 1.776 Euro (Mütter) und 2.314 Euro (Väter), vgl. Statistisches Bundesamt, Mitteilung vom 26. Juni 2026 (Fn. 6). Ein 13. Monatsgehalt erhöht das maßgebliche Bruttoeinkommen künftig um ein Zwölftel, das Elterngeld-Netto wegen der Abzüge etwas weniger. Selbst bei einer vereinfachend angenommenen Erhöhung um ein Zwölftel bleiben die künftigen Werte ohne und mit zwei Vätermonaten in beiden Fällen unter den heutigen.

gewinnen, darf aber nicht bedeuten, anderen Familien bisherige Ansprüche zu nehmen. Denn nicht jeder Vater kann seine Erwerbstätigkeit ohne Weiteres für mehrere Monate unterbrechen.[8] Wo finanzielle Einbußen oder berufliche Nachteile dem entgegenstehen, führen zusätzliche reservierte Monate nicht zwangsläufig zu mehr gemeinsamer Sorgearbeit. Sie können auch schlicht verfallen. **Die eaf setzt sich deshalb dafür ein, Partnermonate zusätzlich zu gewähren, statt die bisher frei aufteilbaren Monate zu kürzen.**

Perspektivisch tritt die eaf für ein Modell mit 6+6+6 Monaten ein: sechs Monate exklusiv für jeden Elternteil und weitere sechs Monate, die frei aufgeteilt werden können. Damit entstünde mehr Zeit für Familien, statt das knappe Gut Zeit lediglich umzuverteilen.[9] Um Eltern zusätzliche Zeit im Sinne eines weiteren Partnermonats zu verschaffen, befürwortet die eaf ergänzend die Einführung einer vierwöchigen Familienstartzeit (direkt nach der Geburt des Kindes) für Väter und zweite Elternteile.[10] Damit Eltern nicht aus Sorge vor beruflichen Nachteilen auf Elternzeit verzichten, sollte zudem familiäre Fürsorgeverantwortung als geschütztes Merkmal in § 1 AGG aufgenommen werden.[11]

2. Mindestens zwölf Monate Elterngeld für jede Familie – auch wenn nur ein Elternteil die Leistung nutzen kann (§ 4 Absatz 4 BEEG-E)

Künftig kann ein Elternteil höchstens zehn Monatsbeträge Basiselterngeld beziehen (§ 4 Absatz 4 Satz 1 BEEG-E); bislang waren es zwölf. Kann der zweite Elternteil seine reservierten Monate nicht nutzen, endet der Bezug von Basiselterngeld künftig mit dem zehnten Lebensmonat des Kindes. Diese Einschränkung setzt Familien in einer entscheidenden Lebensphase des Kindes unter Druck. **Die eaf setzt sich dafür ein, dass ein Elternteil weiterhin bis zu zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.**[12]

Das erste Lebensjahr ist eine besonders prägende Zeit für Kinder und ihre Eltern. Kinder brauchen in dieser Phase viel Nähe, Zuwendung und verlässliche Bezugspersonen. Zugleich müssen Eltern in ihre neue Verantwortung hineinwachsen, den Alltag mit einem Säugling bewältigen und ihren eigenen Weg zwischen familiärer Fürsorge und Erwerbsarbeit finden. Viele Kinder werden in dieser Zeit gestillt. Die aktuelle S3-Leitlinie zur Stilldauer empfiehlt eine Gesamtstilldauer von mindestens zwölf Monaten.[13]

[8] Vgl. Samtleben/Schäper/Wrohlich: Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich, DIW Wochenbericht 35/2019, S. 607–613, hier S. 610–613: „Finanzielle Gründe sind aus Sicht der Väter das wichtigste Motiv, auf eine Elternzeit zu verzichten"; ein weiterer häufig genannter Grund ist die Angst vor negativen beruflichen Konsequenzen.

[9] Vgl. Kommentar der eaf zum Zehnten Familienbericht der Bundesregierung vom 14. Mai 2025, S. 4, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2025-05/250514_Statement_Familienbericht_Web_Layout_final.pdf [abgerufen am 29.10.2026]; Familienpolitische Forderungen der eaf für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages vom 22. Januar 2025, S. 2, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2025-01/250123_Familienpolitische_Forderungen.pdf [abgerufen am 29.10.2026].

[10] Vgl. Positionspapier vom 8. Oktober 2026 (Fn. 2), Forderung 1.

[11] Vgl. Pressemitteilung der eaf „Faire Verteilung von Sorgearbeit in der Familie durch Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt voranbringen!" vom 29. April 2026, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-04/260425_PM_AGG_final.pdf [abgerufen am 29.10.2026].

[12] Vgl. Positionspapier vom 8. Oktober 2026 (Fn. 2), Forderung 2; bereits zum Vorschlag der Sachverständigenkommission für den Zehnten Familienbericht, den Höchstbezug auf elf Monate zu begrenzen, Kommentar der eaf zum Zehnten Familienbericht (Fn. 9), S. 4.

[13] Vgl. DGKJ/DGGG/DGHWi: S3-Leitlinie „Stilldauer und Interventionen zur Stillförderung", Langfassung, AWMF-Registernummer 027-072, Version 1.0 (Stand: 01.04.2025), S. 8: „Die Gesamtstilldauer für reifgeborene Kinder soll mindestens 12 Monate betragen" (Empfehlungsgrad A), https://register.awmf.org/assets/guidelines/027-072l_S3_Stilldauer-Interventionen-zur-Stillfoerderung_2026-02.pdf [abgerufen am 30.10.2026].

3. Keine finanzielle Lücke vor dem Betreuungsanspruch

Der allgemeine Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung nach § 24 Absatz 2 SGB VIII beginnt erst mit Vollendung des ersten Lebensjahres. Familien dürfen nicht schon vorher auf einen Betreuungsplatz angewiesen sein. Denn trotz des Ausbaus der Kindertagesbetreuung bestehen weiterhin erhebliche Versorgungslücken: Angebote für Kinder unter drei Jahren sind nach wie vor nicht bedarfsdeckend vorhanden.[14] Schon heute hat etwa jede sechste Familie mit einem ein- oder zweijährigen Kind trotz bestehenden Bedarfs keinen Betreuungsplatz.[15] Zudem ist der Beginn des Kitabesuchs nicht überall unterjährig möglich. Und selbst wenn ein Platz pünktlich zur Verfügung steht, benötigen Eltern Zeit für die Eingewöhnung, je nach Eingewöhnungsmodell ein bis vier Wochen, in denen sie nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können. Die Eingewöhnung gilt als Schlüsselsituation für Bindung, Stressregulation und gelingende Bildungsbiografie.[16] Endet das Basiselterngeld künftig schon vor dem ersten Geburtstag, müssen Familien, in denen nur ein Elternteil Elterngeld bezieht, die Zeit bis zum Kitastart und die Eingewöhnung in vielen Fällen mit unbezahlter Elternzeit überbrücken und geraten finanziell unter Druck. Müssen vor allem Familien mit niedrigem Einkommen die Eingewöhnung deshalb möglichst schnell abschließen, verstärkt dies die Unterschiede in den Bildungschancen nach Herkunft.[17] **Auch deshalb muss das Elterngeld das erste Lebensjahr bis zum Beginn des Rechtsanspruchs lückenlos absichern, wenn nur ein Elternteil Elterngeld beziehen kann.**

4. Einkommensersatz sichern – auch wenn Eltern die Monate nicht gleichmäßig aufteilen können (§ 2 Absatz 1 und 2 BEEG-E)

Der Entwurf hebt die Ersatzrate für die ersten vier Bezugsmonate eines Elternteils auf 80 Prozent an und senkt sie für jeden weiteren Monat auf 50 Prozent ab (§ 2 Absatz 1 BEEG-E); bislang beträgt sie in der Regel 65 Prozent. Nach seiner Begründung knüpft er damit an Vorschläge der Sachverständigenkommissionen für den Neunten und Zehnten Familienbericht an.[18] Die eaf hat das Anliegen der Kommission, neue Möglichkeiten für eine partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit zu schaffen, grundsätzlich begrüßt. Kritisiert hat sie jedoch, dass dies allein über eine Umverteilung der bestehenden Monate erreicht werden soll (siehe Abschnitte 1 und 2).[19]

Die von der Sachverständigenkommission vorgeschlagene Staffelung unterscheidet sich allerdings in einem entscheidenden Punkt vom vorliegenden Entwurf: Dort erhält jeder Elternteil 80 Prozent für bis zu sieben Monate (seine drei exklusiven und bis zu vier der frei aufteilbaren Monate), 50 Prozent erst für Monate darüber hinaus.[20] Der größere Teil des Bezugs wird so auch bei ungleicher Aufteilung mit 80 Prozent ersetzt. Der Entwurf beschränkt die

[14] Vgl. BMBFSFJ: Kindertagesbetreuung Kompakt – Ausbaustand und Bedarf 2025, 11. Ausgabe, S. 4, https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/288270/6a94b1a0be0e0390be322df5c1320019/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2025-data.pdf [abgerufen am 30.10.2026].
[15] Vgl. Kayed/Wieschke/Weis: Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung: elterlicher Bedarf im Jahr 2025, DJI-Kinderbetreuungsreport 2026, Studie 1 von 8, München, Juni 2026, S. 9, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Publikationen2026/Kinderbetreuungsreport_2026_Studie1_Bedarfe_U3U6.pdf [abgerufen am 30.10.2026].
[16] Vgl. Kita-Zentrale-Redaktion: Eingewöhnung in Krippe und Kita – was Eltern und Fachkräfte gemeinsam tragen, in: Familienhandbuch des Staatsinstituts für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP), 31. Juli 2026, https://www.familienhandbuch.de/kita/krippe/rund-um/EingewoehnunginKrippeundKita.php [abgerufen am 30.10.2026].
[17] Vgl. Positionspapier vom 8. Oktober 2026 (Fn. 2), Forderung 3; zum Zeitdruck bei der Eingewöhnung Kita-Zentrale-Redaktion (Fn. 16).
[18] Vgl. RefE BEEG, S. 24.
[19] Vgl. Kommentar der eaf zum Zehnten Familienbericht (Fn. 9), S. 3 f.
[20] Vgl. Zehnter Familienbericht, BT-Drs. 20/14510 vom 16. Januar 2025, S. 372, https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014510.pdf [abgerufen am 29.10.2026].

höhere Rate dagegen auf die ersten vier Monate je Elternteil; die niedrigere Rate trifft damit gerade den Elternteil, der den größeren Teil der Betreuung im ersten Lebensjahr übernimmt. Bei angestellten Müttern kommt hinzu: Die Lebensmonate, in denen ihnen nach der Geburt Mutterschaftsleistungen zustehen, gelten als Monate des Elterngeldbezugs (§ 4 Absatz 4 Satz 3 BEEG-E) und zählen damit zu den vier Monaten mit 80 Prozent (§ 2 Absatz 1 Satz 1 BEEG-E). Die höhere Rate wirkt bei ihnen deshalb in der Regel nur in zwei Monaten, die Absenkung auf 50 Prozent dagegen in allen weiteren.

Die dynamische Ersatzrate soll laut Begründung „die gleichmäßige und partnerschaftliche Aufteilung der Elterngeldmonate auf beide Eltern fördern".[21] Gemessen an diesem Ziel setzt sie über vier Monate je Elternteil hinaus allerdings keinen Anreiz: Bei gleichem Einkommen erhält eine Familie, die die Monate zu gleichen Teilen nimmt, dasselbe Elterngeld wie bei einer Aufteilung von zehn zu vier Monaten; verdient der Vater mehr, wird jeder weitere Vätermonat für die Familie sogar teurer als heute.[22] Daran ändert auch die Möglichkeit nichts, das Elterngeld als Elterngeld Plus zu beziehen: Bei vollständigem Erwerbsausfall bleibt der Gesamtbetrag derselbe und wird lediglich auf mehr Monate verteilt.

Besonders schwer wiegt die Absenkung für Familien mit geringen Einkommen. Der Zuschlag auf die Ersatzrate für Einkommen unter 1.000 Euro bleibt zwar erhalten (§ 2 Absatz 2 BEEG-E), setzt in den weiteren Monaten aber auf dem abgesenkten Satz von 50 Prozent auf. Bei einem Einkommen von 600 Euro aus einem Minijob ersetzt das Elterngeld in den ersten vier Monaten bis zu 100 Prozent, in den übrigen Monaten aber nur noch 70 Prozent statt bisher 87 Prozent. Über die gesamte Bezugsdauer bleibt ein deutliches Minus. Der Mindestbetrag von 330 Euro greift in den weiteren Monaten erst bei Einkommen unter rund 420 Euro.[23] Gerade diese Familien können Verluste am wenigsten aus Rücklagen ausgleichen.

Der Entwurf hebt die Ersatzrate zwar für die ersten vier Monate an, finanziert dies aber über die Absenkung in den übrigen Monaten. Die Nachteile treffen damit vor allem Familien, die die Elterngeldmonate nicht gleichmäßig aufteilen können. **Die Staffelung der Ersatzrate muss deshalb so nachgebessert werden, dass diese Familien nicht schlechtergestellt werden.**

5. Inflationsausgleich und Dynamisierung von Mindest- und Höchstbetrag (§ 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 BEEG-E)

Mindest- und Höchstbetrag des Elterngeldes müssen an die Preisentwicklung seit 2007 angepasst und künftig regelhaft dynamisiert werden.

Seit Einführung des Elterngeldes im Januar 2007 sind Mindest- und Höchstbetrag nominal unverändert, während das allgemeine Preisniveau um rund 50 Prozent gestiegen ist. Ein Betrag

[21] RefE BEEG, S. 27.
[22] Eigene Berechnung der eaf (Vielfaches des monatlichen Elterngeld-Nettos, gleiches Einkommen beider Eltern, ohne Mutterschaftsleistungen): Aufteilung 10 + 4 Monate = 6,2 + 3,2 = 9,4; Aufteilung 7 + 7 Monate = 4,7 + 4,7 = 9,4. Verdient der Vater mehr, verliert die Familie mit jedem Vätermonat über den vierten hinaus die Hälfte der Einkommensdifferenz zwischen den Eltern; verglichen wird dabei das gesamte Monatseinkommen aus Elterngeld und dem Erwerbseinkommen des jeweils anderen Elternteils. Bei der heutigen Ersatzrate von 65 Prozent sind es 35 Prozent. Die Angaben gelten für Elterngeld-Nettos beider Eltern bis 2.770 Euro; oberhalb dieses Betrags greift heute der Höchstbetrag, sodass der Unterschied geringer ausfällt.
[23] Eigene Berechnung der eaf (§ 2 Absatz 2 BEEG bzw. BEEG-E: heute 67, künftig 80 bzw. 50 Prozent, jeweils zuzüglich 0,1 Prozentpunkten je 2 Euro unter 1.000 Euro). Bei 600 Euro: heute 87 Prozent, künftig 100 bzw. 70 Prozent. Mutter allein, ohne Mutterschaftsleistungen: heute 12 × 522 = 6.264 Euro, künftig 4 × 600 + 6 × 420 = 4.920 Euro. Der Mindestbetrag liegt nur bei Einkommen unter rund 417 Euro über dem Elterngeld der weiteren Monate.

von 300 Euro aus dem Jahr 2007 entspricht heute rund 450 Euro, 1.800 Euro entsprechen rund 2.700 Euro.[24]

Besonders schwer wiegt der Wertverlust beim Mindestbetrag. Mit seiner Anhebung will der Entwurf ausdrücklich Eltern unterstützen, „die nicht oder nicht voll erwerbstätig sind".[25] Der Koalitionsvertrag sieht vor, Mindest- und Höchstbetrag „spürbar" anzuheben.[26] Die vorgesehene Anhebung um 30 Euro gleicht jedoch nur rund ein Fünftel des Kaufkraftverlusts seit 2007 aus.

Beim Höchstbetrag geht es der eaf nicht um die Absicherung hoher Einkommen, sondern um die Wirkung der Reform selbst: Mit der höheren Ersatzrate wird der Höchstbetrag in den ersten vier Bezugsmonaten künftig bereits ab einem Nettoeinkommen von 2.375 Euro erreicht, also knapp oberhalb des durchschnittlichen maßgeblichen Einkommens von Vätern (2.314 Euro).[27] Der Anreiz, den der Entwurf mit der höheren Ersatzrate für Väter setzen will, kommt damit bei vielen Vätern nur teilweise an.

Eine regelhafte Anpassung, wie sie bei Renten und Regelbedarfen selbstverständlich ist, würde verhindern, dass sich dieser Wertverlust wiederholt.

6. Partnerschaftsbonus erhalten und weiterentwickeln (Streichung von § 4b BEEG)

Die Abschaffung des Partnerschaftsbonus sieht die eaf kritisch. Seine Zielrichtung, dass beide Eltern parallel in vollzeitnaher Teilzeit arbeiten und sich die Sorgearbeit teilen, ist richtig und entspricht dem erklärten Ziel des Entwurfs, die partnerschaftliche Aufteilung und die wirtschaftliche Eigenständigkeit beider Eltern zu stärken. Die geringe Inanspruchnahme sollte Anlass sein, die Ursachen anzugehen, statt das Instrument zu streichen. Als häufigsten Grund für die Nichtnutzung nannten Eltern in einer Befragung im Auftrag des BMFSFJ den Einkommensverlust.[28]

Bereits 2020 hat die eaf vorgeschlagen, die Mindeststundenzahl auf 20 Wochenstunden abzusenken, Eltern bei unverschuldeten Abweichungen vor Rückforderungen zu schützen und eine Dynamische Familienarbeitszeit anzuschließen.[29] Dieses Konzept hat sie inzwischen ausgearbeitet; es unterstützt Eltern von Kindern zwischen einem und vier Jahren mit einem

[24] Vgl. Statistisches Bundesamt: Verbraucherpreisindex für Deutschland (2020 = 100), GENESIS-Online, Tabelle 61111-0002: Januar 2007 = 83,5; Juli 2026 = 125,6, https://genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0002 [abgerufen am 30.10.2026].
[25] RefE BEEG, S. 41 (Begründung zu § 2 Absatz 4 BEEG-E): „Nach Absatz 4 wird der Mindestbetrag auf 330 Euro angehoben, um Eltern zu unterstützen, die nicht oder nicht voll erwerbstätig sind."
[26] Vgl. Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, 2025, S. 99, Zeilen 3143 f.: „Wir wollen die Einkommensgrenze sowie den Mindest- und Höchstbetrag spürbar anheben.", https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf [abgerufen am 30.10.2026].
[27] Vgl. Statistisches Bundesamt, Mitteilung vom 26. Juni 2026 (Fn. 6); zur Grenze von 2.375 Euro RefE BEEG, S. 24.
[28] Vgl. Institut für Demoskopie Allensbach: Das ElterngeldPlus nach zwei Jahren. Befragung von Bezieherinnen und Beziehern, Untersuchungsbericht im Auftrag des BMFSFJ, März 2018, S. 13 (Befragung 2017; 55 Prozent nannten einen zu großen Einkommensverlust), https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Allensbach_ElterngeldPlus_Bericht.pdf [abgerufen am 29.10.2026].
[29] Vgl. Stellungnahme der eaf zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 7. Dezember 2020, Ausschussdrucksache 19(13)106b, S. 2 und 5 f., https://www.bundestag.de/resource/blob/812044/43a9c21aed89495bf40d29b16ac0197c/19-13-106b.pdf [abgerufen am 29.10.2026].

Arbeitszeitkorridor und einer pauschalen Leistung.[30] Auch in der Forschung wird empfohlen, den Partnerschaftsbonus zu stärken und zeitlich auszudehnen.[31]

7. Bemessungszeitraum: Kalenderjahr und automatisierte Günstigerprüfung (§ 2b BEEG-E)

Die eaf begrüßt, dass das Einkommen vor der Geburt künftig einheitlich auf Grundlage des Kalenderjahres vor der Geburt ermittelt (§ 2b Absatz 1 Satz 1 BEEG-E) und für Beschäftigte anhand der Lohnsteuerbescheinigung nachgewiesen werden kann (§ 2c Absatz 2 BEEG-E). Das entspricht der Empfehlung der Kommission zur Sozialstaatsreform, beim Elterngeld das Leistungsrecht und dadurch die Beantragung zu vereinfachen.[32]

Bislang bleiben Monate, in denen etwa Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsleistungen bezogen wurden oder eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung vorlag, bei der Bemessung unberücksichtigt, sofern nicht auf Antrag etwas anderes gewählt wird (§ 2b Absatz 1 Satz 2 und 3 BEEG). Künftig wird in diesen Fällen nur noch auf Antrag auf ein früheres Kalenderjahr zurückgegriffen (§ 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG-E). Eltern müssen damit selbst erkennen, dass ein solcher Fall vorliegt und welches Kalenderjahr für sie günstiger ist. Wer das nicht erkennt, erhält weniger Elterngeld als möglich.

Zu vergleichen sind dabei nur das Kalenderjahr vor der Geburt und das nach § 2b Absatz 1 Satz 2 BEEG-E maßgebliche frühere Kalenderjahr. Da die maßgeblichen Einkommensdaten künftig elektronisch abgerufen werden können, ist in diesen Fällen in der Regel ein Vergleich beider Jahre ohne zusätzlichen Aufwand für die Eltern möglich. Ein automatischer Vergleich entspräche zudem der von der Kommission zur Sozialstaatsreform angestrebten durchgängigen Digitalisierung der Sozialverwaltung[33] und dem im Koalitionsvertrag genannten Ziel einer „konsequente[n] Ende-zu-Ende-Digitalisierung beim Elterngeld“.[34] **Die eaf regt deshalb an, in diesen Fällen eine automatisierte Günstigerprüfung vorzusehen, sodass das für die Eltern günstigere Kalenderjahr zugrunde gelegt wird.** Mindestens sollte im digitalen Antrag abgefragt werden, ob einer der Verschiebetatbestände vorlag, und den Eltern in diesem Fall angezeigt werden, welches Kalenderjahr für sie günstiger ist.

8. Mutterschutz

Die eaf begrüßt, dass der Entwurf mit der Änderung von § 192 Absatz 5 Satz 2 VVG auch privat krankenversicherte Selbstständige mit Anspruch auf Krankentagegeld in die Absicherung nach einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche einbezieht und damit eine Schutzlücke schließt.[35] Dies kann aus Sicht der eaf jedoch nur ein erster Schritt sein. Selbstständige Frauen fallen weiterhin nicht unter das Mutterschutzgesetz (§ 1 Absatz 2 MuSchG). Für die sechs Wochen vor der Geburt gibt es für sie weder eine Schutzfrist noch, sofern sie nicht entsprechend versichert sind, eine verlässliche finanzielle Absicherung; das Elterngeld setzt erst mit der Geburt

[30] Vgl. eaf: Dynamische Familienarbeitszeit. Zukunftsvision eines neuen zeitpolitischen Angebots in der Rushhour des Lebens, Policy Paper, Oktober 2026, S. 4–8, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-10/Dynamische_Familienarbeitszeit_PolicyPaper_WEB.pdf [abgerufen am 29.10.2026].
[31] Vgl. Pfahl/Reuyß: Reformvorschläge für die Ausgestaltung des Elterngeldes, FES diskurs, Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn 2022, S. 20, https://collections.fes.de/publikationen/ident/fes/19221 [abgerufen am 29.10.2026].
[32] Vgl. Kommission zur Sozialstaatsreform: Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform, hrsg. vom BMAS, Stand Januar 2026, S. 28 (Empfehlung 12), https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile [abgerufen am 29.10.2026].
[33] Vgl. RefE BEEG, S. 42 f.; Kommission zur Sozialstaatsreform (Fn. 32), S. 36–39 (Empfehlungen 19 und 21).
[34] Koalitionsvertrag 2025 (Fn. 26), S. 99, Zeilen 3145 f.
[35] Vgl. RefE BEEG, Artikel 5, S. 21, sowie Begründung, S. 26 und 56.

ein. Nach Artikel 6 Absatz 4 GG hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft; dazu gehört grundsätzlich auch eine „finanziell abgesicherte Schonzeit der Mutter vor und nach der Geburt“.[36] Aus Sicht der eaf braucht es deshalb einen Mutterschutz für Selbstständige, wie ihn der Koalitionsvertrag angekündigt hat.[37]

Wegfall der Aushangpflicht (Streichung von § 26 MuSchG)

Mit der Streichung entfällt für Betriebe und Verwaltungen mit regelmäßig mehr als drei beschäftigten Frauen die Pflicht, das Mutterschutzgesetz auszulegen, auszuhängen oder stattdessen in einem elektronischen Verzeichnis zugänglich zu machen. Die Föderale Modernisierungsagenda, auf die sich der Entwurf beruft, sieht vor, solche Pflichten durch eine anlass- und bedarfsbezogene Information der Beschäftigten zu ersetzen. Der Entwurf hält eine Ersatzregelung wegen der Informationspflichten nach § 14 MuSchG jedoch für nicht angezeigt.[38] Diese betreffen aber nur die Gefährdungsbeurteilung und die Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, nicht die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz insgesamt, etwa die Schutzfristen, den Kündigungsschutz oder die Freistellung zum Stillen. **Die eaf regt an, die Aushangpflicht, wie in der Modernisierungsagenda vorgesehen, durch eine anlassbezogene Pflicht zu ersetzen**, die betroffene Beschäftigte in Textform auf ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz hinzuweisen, sobald sie dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft oder das Stillen mitteilt (§ 15 Absatz 1 MuSchG), etwa durch einen Verweis auf das Informationsangebot des Bundes zu Mutterschutz, Elternzeit und Elterngeld.

Befristung von Schutzvorschriften für Stillende (§§ 4 bis 6 und 8 MuSchG-E)

Der Entwurf begründet die Befristung der Verbote von Mehr-, Nacht- sowie Sonn- und Feiertagsarbeit für stillende Frauen auf die ersten zwölf Monate nach der Entbindung unter anderem damit, dass zeitlich unbegrenzte Verbote „als Diskriminierung der Frau im gebärfähigen Alter bei der Ersteinstellung aufgefasst werden“ könnten.[39] Die Beschränkung der Heimarbeit wird als Folgeänderung ebenfalls auf zwölf Monate befristet. Es erschließt sich der eaf nicht ohne Weiteres, auf welche Erkenntnisse sich die Annahme zur Ersteinstellung stützt. Werden Frauen bei der Einstellung benachteiligt, weil sie schwanger werden oder stillen könnten, ist das bereits nach geltendem Recht eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts (§ 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 1 AGG). Die Antwort auf solche Benachteiligungen sollte deshalb nicht darin bestehen, den Schutz stillender Frauen einzuschränken, sondern den Schutz vor Diskriminierung zu stärken, etwa durch die Aufnahme familiärer Fürsorgeverantwortung in das AGG (siehe Abschnitt 1). Auch die vom Entwurf angestrebte Gleichbehandlung mit anderen Eltern junger Kinder ließe sich durch mehr Rücksicht auf alle Eltern kleiner Kinder bei Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit herstellen. Nötig ist eine Arbeitswelt, in der Stillen, Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit selbstverständlich vereinbar sind.

[36] Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Mutterschaftsleistungen für Selbstständige. Zur Rechtslage in Deutschland sowie in ausgewählten europäischen Ländern, WD 3 – 3000 – 033/26, WD 8 – 3000 – 028/26, 21.05.2026, S. 8, https://www.bundestag.de/resource/blob/1182926/WD-8-028-26-WD-3-033-26.pdf [abgerufen am 30.10.2026].
[37] Vgl. Koalitionsvertrag 2025 (Fn. 26), S. 102, Zeilen 3248 f.
[38] Vgl. RefE BEEG, S. 52.
[39] Vgl. RefE BEEG, S. 26; zur angestrebten Gleichbehandlung mit anderen Eltern S. 27 f. und 48.

Zusammenfassung: Elterngeld stärken – Familien verlässlich absichern

Die eaf begrüßt, dass der Entwurf an einer Bezugsdauer von insgesamt bis zu 14 Monaten festhält und weitere Verbesserungen enthält. In zentralen Fragen muss der Entwurf jedoch nachgebessert werden. Aus Sicht der eaf sind dabei folgende Änderungen notwendig:

1. Ein Elternteil muss weiterhin bis zu zwölf Monate Basiselterngeld beziehen können, damit keine finanzielle Lücke vor dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung entsteht und Kinder im ersten Lebensjahr verlässlich betreut werden können.
2. Die Staffelung der Ersatzrate muss so ausgestaltet werden, dass Familien, die die Elterngeldmonate nicht gleichmäßig aufteilen können, nicht schlechtergestellt werden.
3. Die Ausweitung der reservierten Partnermonate sollte nicht zulasten der frei aufteilbaren Monate gehen, sondern mehr Zeit für Familien schaffen, statt das knappe Gut Zeit lediglich umzuverteilen.
4. Mindest- und Höchstbetrag müssen an die Preisentwicklung seit 2007 angepasst und künftig regelhaft dynamisiert werden.

Darüber hinaus regt die eaf an,

5. den Partnerschaftsbonus zu erhalten und weiterzuentwickeln,
6. bei der Bemessung eine automatisierte Günstigerprüfung vorzusehen, mindestens aber im digitalen Antrag Verschiebetatbestände abzufragen und anzuzeigen, welches Kalenderjahr günstiger ist,
7. die Aushangpflicht durch einen anlassbezogenen Hinweis in Textform auf die Rechte nach dem Mutterschutzgesetz zu ersetzen.

Über den Entwurf hinaus setzt sich die eaf für eine vierwöchige Familienstartzeit direkt nach der Geburt für Väter und zweite Elternteile sowie für eine Dynamische Familienarbeitszeit im Anschluss an das Elterngeld ein. Auch selbstständige Mütter brauchen vor und nach der Geburt einen verlässlichen Mutterschutz.

Mit dem Entwurf sollen ab 2030 jährlich rund 1,3 Milliarden Euro beim Elterngeld eingespart werden.[40] Der Entwurf steht jedoch nicht für sich allein. Er ist Teil einer Reihe von Reformvorhaben, die sich gleichzeitig auf die Lebensbedingungen von Familien auswirken können. Denn Familien erleben politische Entscheidungen nicht getrennt nach Ressorts oder einzelnen Gesetzen. Für sie zählt, was am Ende an Einkommen, Zeit und Unterstützung zur Verfügung steht. Die eaf fordert deshalb, auch die geplanten Änderungen beim Elterngeld im Zusammenhang mit den weiteren Reformvorhaben zu betrachten und ihre Auswirkungen auf Familien ressortübergreifend zu prüfen. Wo sich Belastungen gegenseitig verstärken, muss politisch gegengesteuert werden. Andernfalls droht wachsende Verunsicherung von Familien auch das Vertrauen in demokratische Institutionen zu beschädigen.[41]

Wer Partnerschaftlichkeit stärken will, sollte Eltern bessere Möglichkeiten eröffnen, Sorgearbeit fair zu teilen – ohne ihnen zugleich finanzielle Sicherheit und Familienzeit zu entziehen.

[40] Vgl. RefE BEEG, S. 3 f. (D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand, Jahreswerte in der Tabelle).
[41] Vgl. Pressemitteilung der eaf „Soziale Sicherheit braucht Verlässlichkeit“ vom 2. September 2026, https://www.eaf-bund.de/sites/default/files/2026-09/260902_PM_Sozialstaatsdebatten.pdf [abgerufen am 30.10.2026].